

- eine Bewertung mit 7 - 9 Punkten verbessert die errechnete Note für die Rangfolgenbildung um 0,2 Punkte.
- Bis zu 10% der Studienplätze werden an Bewerber/innen mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mindestens 2,5 vergeben.

(3) Die Masterzugangskommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugeordneten Aufgaben wird eine Masterzugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Masterzugangskommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2008/09.

Bremen, den 16. Juni 2008

Die Senatorin für
Bildung und Wissenschaft

Anlage 1: Erforderliche Sprachkenntnisse:

Für alle Studienfächer im Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt an Grund- und Sekundarschulen“ werden vorausgesetzt:

Deutschsprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Institution erworben haben.

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 3. Juni 2008

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 3. Juni 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in

der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach vom 13. Dezember 2005 (Brem.ABL. 2006 S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

„c) einem Nebenfach (45 CP). Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.“

2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Englischkenntnisse des Niveaus B 1 des European Framework sind Voraussetzung für die Belegung des Moduls 11.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 54 CP im Hauptfach voraus.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Es findet kein Kolloquium statt.“

5. § 6 Abs. 4 entfällt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

6. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote aus.“

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert. Das Nebenfach Kulturwissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 27 CP grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Faches in den folgenden Gebieten:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturtheorie und Kulturgeschichte,
 - Ethnologie.
- b) im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 18 CP Schwerpunkte in den folgenden Gebieten gesetzt werden:
 - Schwerpunkt-Modul (M 8),
 - Schwerpunkt-Modul (M 9).“

8. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten.“

9. §12 erhält folgende Fassung:

„ § 12

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung vom 7. November 2007 für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2006/07 begonnen haben und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die im WS 05/06 mit dem Studium begonnen haben, können auf Antrag in die Prüfungsordnung vom 7. November 2007 wechseln.

(3) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2005 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft, Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Für Nebenfach-Studierende, die das Modul M 9 und die Ringvorlesung nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 2005 abgeschlossen haben, werden diese beiden Module als Modul M 9 nach der Prüfungsordnung vom 7. November 2007 anerkannt. Die Note der beiden Module wird nach CP gewichtet zu einer gemeinsamen Note zusammengefasst.

(5) Nebenfach-Studierende, die das Prüfungsverfahren für eines der Module M 9 oder die Ringvorlesung nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 2005 begonnen aber nicht abgeschlossen haben, beenden diese Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 2005.“

10. In der Anlage 1 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Hauptfach Kulturwissenschaft“ wird in der Zeile „M 11“ in der Spalte „Prüfungsform“ das Wort „Kolloquium“ gestrichen.

11. In der Anlage 1 erhält die Tabelle mit der Überschrift „Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung/für die Belegung von Modul:“ folgende Fassung:

„Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul:
M 1 und 2 der Module M 2 – M 4	M 5 – M 11“

12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anlage 2: Aufbau des Studiums und Prüfungsanforderungen Bachelor Kulturwissenschaft Nebenfach

Aufbau	Pflicht
	Wahlpflicht

1. Semester bis 3. Semester			4. Sem. bis 6. Semester	
M 2 Kommunikations- u. Medienwissenschaft 9 CP	M 3 Kulturtheorie/ Kulturgeschichte 9 CP	M 4 Ethnologie 9 CP	M 8 Schwerpunkt 9 CP	M 9 Schwerpunkt 9 CP

Prüfungsanforderungen Nebenfach Kulturwissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
M 2	P	Kommunikations- u. Medienwissenschaft	9	Klausur, Hausarbeit, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 3	P	Kulturtheorie/ Kulturgeschichte	9	Hausarbeiten, Klausur, mündliche Prüfung
M 4	P	Ethnologie	9	Studienarbeit, Projektarbeit, Äquivalente Produkte, Klausur
M 8	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 9	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung

¹ Alle Studierenden haben die Module M 8 und M 9 zu studieren. Bei jedem Modul werden alternative Angebote für einen Schwerpunkt zur Auswahl gestellt.

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul
M 2, M 3, M 4	M 8 und M 9

13. Anlage 3 entfällt.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 4. Juni 2008

Der Rektor
der Universität Bremen